

Gabriel Walzthöny  
Mitte/EVP  
Grünaustrasse 15  
8370 Sirnach

EINGANG GR			
11.9.2024			
GRG Nr.	24	EA 13	55

## **Einfache Anfrage „Ausgewogene und sachliche Information bei Abstimmungen“**

Gemäss § 11 Abs. 2 der Kantonsverfassung informieren die Behörden über ihre Tätigkeit. Darunter fallen auch Informationen vor Volksabstimmungen über Sachgeschäfte. Botschaften sind objektiv, ausgewogen, sachlich und wahr abzufassen. Die Informationen dürfen nicht in Propaganda abgleiten. Gleiches gilt für Auftritte einzelner Regierungsmitglieder (vgl. auch Stähelin, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, § 11 N 8).

Doch gibt die Art und Weise, wie Regierungen vor Abstimmungen öffentlich informieren, immer wieder Anlass zu hitzigen Diskussionen. Immer öfter erweisen sich die behördlichen Informationen im Nachhinein als unvollständig oder gar als fehlerhaft. Ein aktuelles Beispiel stellt die Abstimmung über die AHV dar. Für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die direkte Demokratie ist das nicht gerade förderlich, um nicht zu sagen schädlich.

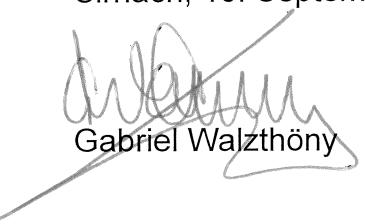
Im Kanton Thurgau ist es meist so, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner Informationspflicht vor Sachabstimmungen die Meinung des Grossen Rates und des Regierungsrates vertritt. Besonders delikat ist die Ausgangslage aber dann, wenn Grosser Rat und Regierungsrat nicht oder nicht mehr derselben Auffassung sind. Ein solcher Fall steht unmittelbar bevor: Bei der Liegenschaftensteuer waren sich Regierungsrat und Grosser Rat bei der Erheblicherklärung der Motion «Doppelbesteuerung von Liegenschaften abschaffen» zwar noch einig. Zwei Jahre später wechselte der Regierungsrat jedoch ins Nein-Lager, während der Grosse Rat an der Abschaffung der Liegenschaftensteuer festhielt. Nachdem die unterlegene Minderheit im Grossen Rat das Behördenreferendum ergriffen hat, steht eine Volksabstimmung bevor, zu welcher sich auch der Regierungsrat wieder äussern wird.

Aus staatspolitischen Gründen ist bei diesem Urnengang grösster Wert auf eine zurückhaltende, objektive und ausgewogene Information durch den Regierungsrat zu legen. Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Gibt es im Verhalten des Regierungsrat einen Unterschied, wenn es sich um Regierungsratsgeschäfte handlete oder um Geschäfte, die auf parlamentarische Vorstösse zurückgingen?
2. Wie haben sich der Regierungsrat und die einzelnen Regierungsräte in der Vergangenheit verhalten, wenn Grosser Rat und Regierungsrat nicht derselben Meinung waren?

3. Wie gedenken sich der Regierungsrat und die einzelnen Regierungsräte im bevorstehenden Abstimmungskampf über die Abschaffung der Liegenschaftssteuer zu verhalten?

Sirnach, 10. September 2024



Gabriel Walzthöny